

**MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH (MGH)  
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02973**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 05.05.2021**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Aufgrund der Corona-Pandemie wird eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags der MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH notwendig.
<b>Inhalt</b>	In der Vorlage werden im Gesellschaftsvertrag der MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH Änderungen zur Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen sowie die Aufnahme von gendergerechten Sprachregelungen dargestellt.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Es wird dem als Anlage beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH zugestimmt.</li><li>2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH, welche im Rahmen der notariellen Beurkundung erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.</li></ol>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Gesellschaftsvertrag, Satzung, MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH (MGH)
<b>Ortsangabe</b>	München

**MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH (MGH)  
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02973**

1 Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 05.05.2021**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Eine Behandlung im vorberatenden Ausschuss war nicht möglich, da der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 20.04.2021 wegen steigender Infektionszahlen durch die Corona-Pandemie abgesagt wurde.

Die Landeshauptstadt München hält 100 % der Geschäftsanteile an der MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH (MGH).

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der MGH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafterin Landeshauptstadt München. Für die Entscheidung über eine Änderung eines Gesellschaftsvertrags ist die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 2 Nr. 15 GeschO StR zuständig.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wird insbesondere vor dem Hintergrund aktueller und potentieller künftiger Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vorgeschlagen, um Gremiensitzungen der MGH auch im Rahmen von virtuellen Sitzungen (Videokonferenzen) oder kombinierten Sitzungen (teilweise Präsenz, teilweise Videokonferenz, teilweise schriftlich etc.) rechtskonform durchzuführen.

Neben der Änderung von Formvorschriften wird eine gendgerechte Sprachregelung im Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen.

Es wird auf den Gesellschaftsvertrag in der Anlage verwiesen, der die vorgeschlagenen Anpassungen im Änderungsmodus enthält.

Wesentliche Änderungen werden in der folgenden Darstellung aufgezeigt:

<b>§ 8 Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit</b>	
<b>Neu (Abs. 2):</b>	<i>„Die Geschäftsführung <del>haben</del> hat dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich <b>oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail)</b> zu berichten.“</i>
<b>Erläuterung:</b>	Regelmäßige Informationen der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat können auch in digitaler Form erfolgen.
<b>§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>	
<b>Neu (Abs. 1, Satz 1):</b>	<i>„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter <b>die</b>*der Vorsitzende oder <b>die</b>*der stellvertretende Vorsitzende, <b>anwesend ist vertreten sind.</b>“</i>
<b>Erläuterung:</b>	Aufgrund der erweiterten Möglichkeit, Beschlüsse mittels Videokonferenzen oder kombinierten Verfahren zu fassen, wird die Formulierung „anwesend“ durch „vertreten“ ersetzt.
<b>Neu (Abs. 3, Satz 1):</b>	<i>„Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich <b>oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail)</b> ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen.“</i>
<b>Erläuterung:</b>	Z.B. kann eine Stimmbotschaft auch in digitaler Form verfasst werden.
<b>Neu (Abs. 4):</b>	<i>„Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. In Ausnahmefällen sowie in eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen alternativ auf folgende Arten gefasst werden:</i>
	<i>a. Die Beschlussfassungen erfolgen im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind in diesen Formen nur zulässig, wenn kein Mitglied einer Beschlussfassung in der angekündigten Form widerspricht. Geht eine Rückmeldung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis mit der angekündigten Form der Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag.</i>
	<i>b. Die Beschlussfassungen erfolgen im Rahmen einer Videokonferenz oder in kombinierten Verfahren (z.B. teils in Präsenz, teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz). Diese Verfahren der Beschlussfassungen bedürfen der Anordnung des*der Vorsitzenden. Ein Recht zum Widerspruch gegen die angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht.“</i>
<b>Erläuterung:</b>	Mit der Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats im Rahmen von Videokonferenzen oder kombinierten Verfahren können Beschlussfassungen auch dann rechtskonform herbeigeführt werden, wenn Präsenzsitzungen nicht umgesetzt werden können. Um auch in Krisenzeiten, die keine Präsenzsitzungen zulassen, beschlussfähig zu bleiben, wird kein Recht zum Widerspruch gegen die von dem*der Vorsitzenden angeordnete Art der Beschlussfassung in Form von Videokonferenzen oder kombinierten Verfahren eingeräumt.

**§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats****Neu (Abs. 3 Satz 1):**

„Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ~~auch im schriftlichen Verfahren~~ **nach § 11 Abs. 4** nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung **der**\*des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und **ihrer**\*seiner Stellvertreter\***in** einzuholen.“

**Erläuterung:**

Der Verweis auf § 11 Abs. 4 schließt auch die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder per E-Mail ein.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, das Direktorium und die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

**II. Antrag des Referenten**

1. Es wird dem als Anlage beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH zugestimmt.
2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH, welche im Rahmen der notarielle Beurkundung erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner  
Berufsm. StR

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

**V. Wv. RAW - FB 5**

<S:\FB5\MGH\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1 Beschlüsse\2021\Änderung Gesellschaftsvertrag\Beschluss\_Änderung\_Gesellschaftsvertrag.odt>

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium D-I-ZV

An die Stadtkämmerei, SKA-HAI-3

An die MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH

z.K.

Am

## SATZUNG

### § 1

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH“.

2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erhalt und die Steigerung der Wirtschaftskraft Münchens, insbesondere die Förderung des klein- und mittelständischen Gewerbes sowie die Gründungs- und Technologieförderung. Schwerpunkt der Tätigkeit ist dabei die Errichtung und der Betrieb von Gewerbebauten als sogenannte Gewerbehöfe mit dem Ziel der Vermietung der Flächen an klein- und mittelständische Gewerbetreibende.

Im Rahmen der Gründungs- und Technologieförderung betreibt die Gesellschaft ein Technologiezentrum mit dem Ziel, die Start- und Überlebenschancen für überdurchschnittlich risikoreiche, innovationsorientierte Unternehmensgründungen zu verbessern.

Die Gesellschaft errichtet und betreibt auch Immobilien für kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzungen, lediglich in untergeordnetem Umfang auch für reine Kulturnutzungen.

Die Gesellschaft hat die Entrepreneurshipförderung (EPS) am Standort München zur Aufgabe. Der Schwerpunkt liegt insoweit auf dem Betrieb einer Internetplattform zur Information und Vernetzung von Startups und in der EPS tätigen Akteuren. Daneben ist die nationale sowie internationale Präsentation des Startup-Standortes

München eine weitere Aufgabe der EPS.

- 2) Im Vordergrund stehen die Anmietung und Weitervermietung bzw. -verpachtung von gewerblichen Räumen, der Unterhalt von Serviceeinrichtungen sowie die Betreuung der Unternehmen der Gewerbehöfe und des Technologiezentrums durch Information über Unternehmensplanung, durch Technologie-, Finanzierungs- und Marketingberatung sowie durch Vermittlung von Kontakten.
- 3) Die Gesellschaft dient insbesondere der Förderung des mittelständischen Gewerbes, der Technologieförderung und dem Technologietransfer sowie der Erhaltung und der Steigerung der Wirtschaftskraft Münchens.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.000.000,-- Euro (in Worten: sechs Millionen Euro).
- 2) Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Landeshauptstadt München gehalten.

### **§ 4**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im „Amtsblatt der Landeshauptstadt München“ veröffentlicht.

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Geschäftsführung
- 2) Aufsichtsrat
- 3) Gesellschafterin

## § 6

### Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft hat eine\*\_n oder mehrere Geschäftsführer\*innen.
- 2) Ist nur ein\*\_e Geschäftsführer\*in bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch diese\*\_n allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer\*innen gemeinsam oder durch eine\*\_n Geschäftsführer\*in gemeinsam mit- einer oder einem Prokurist\*in vertreten.
- 3) Den Geschäftsführer\*innen gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

## § 7

### Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer\*innen

- 1) Die Geschäftsführung werden-wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 2) Die Landeshauptstadt München stellt die Geschäftsführung sowie eine\*\_n Prokurist\*in. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und die Handwerkskammer für München und Oberbayern können je eine\*\_n Prokurist\*in stellen. Die\*Der von der Landeshauptstadt München zu bestellenden Geschäftsführer\*innen oder Prokurist\*in soll in deren Bereich für die Wirtschaftsförderung zuständig sein.
- 3) Über die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer\*innen und spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- 4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

## § 8

### Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

- 1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Unternehmens. Sie sind-ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen-ihr dies Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisung sowie die Beschlüsse von-der-Gesellschafterversammlung-Gesellschafterin bzw. des Aufsichtsrats vorschreiben. Ihre Aufgaben im Einzelnen richten sich nach der Geschäftsanweisung.
- 2) Die Geschäftsführung haben-hat dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Der\*Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- 3) Die Geschäftsführung haben-hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfanges der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.

## § 9

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin ernannt.
- 3) Von der Gesellschafterin werden 8 Mitglieder ernannt, von der Industrie- und Handelskammer und von der Handwerkskammer werden je 1 Mitglied zur Ernennung vorgeschlagen.
- 4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zum Stadtrat der Landeshauptstadt München bestimmend, so ist das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder dem Stadtrat durch die Landeshauptstadt München abuberufen.
- 5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn

- a) die Gesellschafterin ein von ihr ernanntes Mitglied abberuft;
  - b) die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer ein auf ihren Vorschlag ernanntes Mitglied abberuft;
  - c) ein Mitglied sein Aufsichtsratsamt niederlegt.
- 6) Abgesehen von der Abberufung nach Ziff. 5 Buchst. a) ist ein vorzeitiges Ausscheiden **der**\*dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist von der Gesellschafterin, die das ausgeschiedene Mitglied ernannt hat bzw. von der jeweiligen Kammer, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied ernannt worden ist, unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Gesellschafterin zu ernennen bzw. von den Kammern zur Wahl vorzuschlagen.
- 8) Die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die aus dem Amt ausscheiden oder das Mandat verlieren, das für ihre Ernennung maßgebend war, endet mit der Ernennung ihrer Nachfolger in den Aufsichtsrat, spätestens aber 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aus dem Amt ausscheiden oder ihr Mandat verlieren.

## § 10

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der von der Gesellschafterin ernannten städtischen Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n. Er wählt ferner aus der Mitte der auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer ernannten Mitglieder eine\*n Stellvertreter\*in.
- 2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach Maßgabe des § 116 AktG wahrzunehmen.
- 3) Scheidet im Laufe der Wahlperiode **die**\*der Vorsitzende oder sein\*ihre Stellvertreter\*in aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- 4) Bei Verhinderung **der**\*des Vorsitzenden hat **die**\*der Stellvertreter\*in die gleichen Rechte und Pflichten wie **die**\*der Vorsitzende.
- 5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechend Anwendung.

## § 11

### Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die\*der Vorsitzende oder die\*der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist/vertreten sind.
- 2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4) Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. In Ausnahmefällen sowie in eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen alternativ auf folgende Arten gefasst werden:
  - a. Die Beschlussfassungen erfolgen im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind in diesen Formen nur zulässig, wenn kein Mitglied einer Beschlussfassung in der angekündigten Form widerspricht. Geht eine Rückmeldung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis mit der angekündigten Form der Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag.
  - b. Die Beschlussfassungen erfolgen im Rahmen einer Videokonferenz oder in kombinierten Verfahren (z.B. teils in Präsenz, teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz). Diese Verfahren der Beschlussfassungen bedürfen der Anordnung des\*der Vorsitzenden. Ein Recht zum Widerspruch gegen die angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht.

- 5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die ~~vom~~von der\* dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Schriftlich gefasste Beschlüsse gemäß Absatz 4 Buchstabe a. sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

~~6) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären. Geht eine Einverständniserklärung der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.~~

- ~~7)6)~~ Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz obliegen. Die Gesellschafterin kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.
- 2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere
  - a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze. Hierunter fallen

nicht die im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes anfallenden Vermietungen von Gewerbehofflächen bis zu einer Größenordnung von 2.000 qm;

- b) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
  - c) Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
  - d) Gewährung von Krediten i.S. der §§ 89 und 115 AktG;
  - e) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert oder die Vertragsdauer einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Zeitraum überschreitet.
  - f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
  - g) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
  - h) Bestellung und Abberufung von Prokurist\*innen;
  - i) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen, deren Jahresgehalt einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt;
  - j) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;
  - k) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen.
- 3) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ~~-auch im schriftlichen Verfahren~~ -nach § 11 Abs. 4 nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung der\*des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und ih-rer\*seines Stellvertreter\*in einzuholen. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

- 5) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

## § 13

### Zuständigkeit der Gesellschafterin

In die Zuständigkeit der Gesellschafterin fallen:

- 1) Änderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- 2) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses.
- 3) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- 4) Wahl der\*des Abschlussprüfer\*in;
- 5) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;
- 6) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
- 7) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer\*innen und Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 8) Festsetzung von Sitzungsgeld und Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- 9) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidator\*innen;
- 10) Anpachtung oder Anmietung neuer Objekte.

## § 14

### Jahresabschluss

- 1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu prüfen.
- 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die\*den Abschlussprüfer\*in zu

prüfen.

- 3) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht - abweichend von § 16 Abs. 1 - innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme der Gesellschafterin vorzulegen.

## **§ 15**

### **Verwendung des Ergebnisses**

Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterin gemäß § 29 Abs. 1 und 2 GmbHG.

## **§ 16**

### **Prüfungsrecht**

Der Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl I. S. 1273) zu. Der Landeshauptstadt München wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

## **§ 17**

### **Ergänzung, Anwendung des GmbHG**

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kommt ergänzend das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG, zur Anwendung. Der nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend anwendbare § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG findet dagegen keine Anwendung.

## § 18

### Nichtigkeitsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrags nicht berührt. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Fassung vom ~~16.09.2020~~xx.xx.2021